

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 30

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 10. Dezember 2021

Nummer 14



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

SCHULANMELDUNG FÜR SCHULANFÄNGERINNEN IM JAHR 2022

Nach §§ 36 ff des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr.8], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr.18]), **beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahr vom 01. Oktober 2015 bis 30. September 2016) und noch keine Schule besuchen, am 01. August 2022 die Schulpflicht.**

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2022, jedoch vor dem 01. August 2023 das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule. Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs.1 bleibt unberührt.

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2022, jedoch vor dem 01. August 2023 das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule. Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs.1 bleibt unberührt.

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der jeweils zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen. Die Zuordnung zur zuständigen Grundschule erfolgt gemäß der aktuellen Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der hier genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2016.

Für die Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1. Grundschule) wurde der Schulbezirk I und für die Liuba-Grundschule (2. Grundschule) der Schulbezirk II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, in dem die Zuordnung der Straßen sowohl zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, als auch zur Liuba-Grundschule erfolgt. Die Aufstellung der Zuordnung der aufgeführten Straßenzüge zur jeweiligen Grundschule des Schulbezirks III für das Schuljahr 2022/2023 ist aus der Anlage zu entnehmen. Diese Zuordnung gilt auch für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Kinder.

Die Anmeldung der SchulanfängerInnen bei der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten **unter Vorlage der Geburtsurkunde und mit**

dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers/der Schulanfängerin.

Weiterhin wird auf die Nachweispflicht der Eltern zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG und der mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbundenen SprachfestFörderverordnung (SfFV) vom 03. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 25], S.505), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur SprachfestFörderverordnung vom 27. Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr.49]) hingewiesen. Die Teilnahmebestätigung ist gemäß § 4 Absatz 1 der Grundschulverordnung bei der Anmeldung in der zuständigen Schule von den Eltern/Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen, sind vom Verfahren der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung befreit. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist bei Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Ebenfalls befreit sind Kinder, die sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder Kinder, bei welchen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachstandsfeststellung nicht durchgeführt werden kann. Der entsprechende Befreiungsnachweis ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Termine der Schulanmeldung:

Die Schulanmeldungen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1. Grundschule), Dreilindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546/4066 erfolgen am 10.01., 11.01., 12.01., 13.01., 17.01., 18.01. und 19.01.2022. Gleichzeitig finden am Tag der Schulanmeldungen die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen für SchulanfängerInnen der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule statt.

Für SchulanfängerInnen der Liuba-Grundschule (2. Grundschule), Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546/7204 erfolgen die Schulanmeldungen am 09.02., 10.02., 16.02., 17.02. und 24.02.2022. Die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen finden für die SchulanfängerInnen der Liuba-Grundschule gesondert statt.

Die Anmeldetermine werden den Eltern/Personensorgeberechtigten von den jeweils zuständigen Grundschulen schriftlich mitgeteilt.

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten die Schulleitungen der Grundschulen sowie Frau Hill (Tel.: 03546-792509) / Sachgebiet Bildung und Sport der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gern zur Verfügung.

Anlage

Aufteilung des Schulbezirkes III nach Straßen für das Schuljahr 2022/2023

Zuordnung zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1. Grundschule), Dreilindenweg 20/

Schulbezirk III/1:

Am Bahnhof	Ellerborn	Podeckaweg
Am Burglehn	Feldstraße	Schänkenweg
Am Hirsewinkel	Gartenstraße	Schoberweg
Am Neuhaus	Geschwister-Scholl-Straße	Schulstraße
Am Südbahnhof	Kastanienallee	Spreestraße
Am Teich	Kimpernweg	Steinkirchener Dorfstraße
An der Feuerwache	Kurze Straße	Thomas-Müntzer-Straße
Ausbau	Langer Rücken	Töpferweg
Birkenstraße	Laubenstraße	Treppendorfer Straße
Birkenweg	Logenstraße	Weinbergstraße
Blumenfelde	Lübbener Straße	Ziegelstraße

Breitscheidstraße	Lubolzer Weg	Zum Wendenfürst
Cottbuser Straße	Märkische Straße	
Dorfaue	Mühlbergweg	
Eisenbahnstraße	Neuendorfer Dorfstraße	

Zuordnung zur Liuba-Grundschule (2.Grundschule), Wettiner Straße 1/ Schulbezirk III/2:

Akazienstraße	Brauhausgasse	Majoransheide
Am Eichengrund	Breite Straße	Mittelstraße
Am Güterbahnhof	Brunnenstraße	Parkstraße
Am Markt	Burglehnstraße	Paul-Gerhardt-Straße
Am Schutzgraben	Eschenallee	Spielbergstraße
Am Wäldchen	Friedensstraße	Sternstraße

Badergasse	Hainmühlenweg	Treppendorfer Dorfstraße
Bahnhofstraße	Hartmannsdorfer Straße	Waisenstraße
Baumgasse	Heideweg	Waldstraße
Bergstraße	Hubertusweg	
Berliner Chaussee	Jägerstraße	
Blumenstraße	Lindenstraße	

Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), 2021-29-09



Lars Kolan
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUM WIDERSPRUCHSRECHT FÜR AUSKÜNFTE AUS DEM MELDEREGISTER

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben Betroffene die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

(1) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

(2) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der die meldepflichtige Person nicht angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gem. § 42 Abs. 1 i. V. mit § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

(3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 1 i. V. mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 2 i. V. mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

(5) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 3 i. V. mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Lübben (Spreewald) veranlassen.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), den 22.11.2021



Lars Kolan
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 Lübben „Spreewerk Börnichen“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 29.10.2020 gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 27 „Spreewerk Börnichen“ aufzustellen und das 3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans einzuleiten.

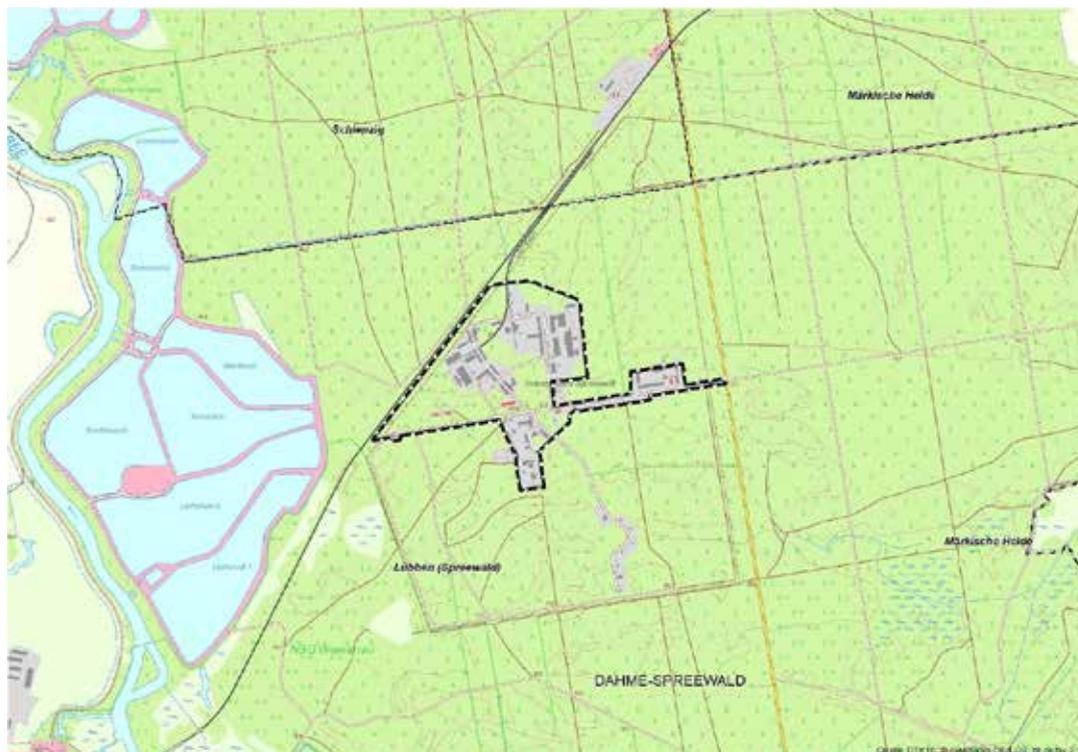
Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die

- Entsorgung von Munition, Explosivstoffen und explosivstoffhaltigen Gegenständen jeder Art mindestens entsprechend der bisher vorliegenden Genehmigungen,
- Recycling von Pyrotechnik jeglicher Art,
- Zerlegung und Recycling von Großbatterien (Batterien jeder Art),
- Recycling von Katalysatoren und
- Veredelung der aus dem Recycling gewonnenen Sprengstoffe und Herstellung von
- Nitromethanboostern geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 33 ha. Der Plan weist ca. 12,4 ha Sonderbauflächen aus.

Grenzen des Plangebietes bilden im Westen und Norden die Eisenbahntrasse Lübben-Krugau und Waldflächen (Einfriedung), im Süden Waldflächen (Einfriedung) und im Osten Waldflächen/Landesstraße L42. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan-Vorentwurfes umfasst die Flurstücke 4, 5, 13, 14, 70/1, 75, 76, 77, 78, 79, 130, 131 und 146 der Flur 024. Die Lage des Plangebietes wird in der nachfolgenden Karte angegeben. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung erhalten.



Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSIG) wird die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Informationsveranstaltung durch die Veröffentlichung der Unterlagen Bebauungsplan-Vorentwurf, Vorentwurf der Begründung, Beiplan Flächenbestand, Beiplan Städtebauliches Konzept sowie des Umweltberichtes (Vorentwurf) und des Artenschutzfachbeitrages im Internet ersetzt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird in diesem Teilbereich im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend der Ziele und Zwecke der Bebauungsplanung geändert. Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Spreewerk Börnichen“ einschließlich seiner Begründung, in den jeweiligen Fassungen vom 15.11.2021, und die umweltbezogenen Informationen werden zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum

vom 10.12.2021 bis einschließlich 10.01.2022

im Internet auf der kommunalen Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) unter folgendem Link:

<https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/>

zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Äußerung zu den Zielen und Zwecken sowie zu den Auswirkungen der Planung.

Während dieser Frist können Stellungnahmen **bis einschließlich 14. Januar 2022** abgegeben werden. Diese sind schriftlich bei der Stadt Lübben (Spreewald), Fachbereich III, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) einzureichen. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen per E-Mail an: stadtplanung@luebben.de oder per Fax an: 03546 79-2250.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSIG ausgeschlossen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-

Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BrbDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO).

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 10.12.2021

Lars Kolan
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Verfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Teilbereich „Spreewerk Börnichen“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 29.10.2020 gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet das 3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Spreewerk Börnichen“ einzuleiten.

Grenzen des Plangebietes bilden im Westen und Norden die Eisenbahntrasse Lübben-Krugau und Waldflächen (Einfriedung), im Süden Waldflächen (Einfriedung) und im Osten Waldflächen / Landesstraße L42.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke 4, 5, 13, 14, 70/1, 75, 76, 77, 78, 79, 130, 131 und 146 der Flur 024.

Die Lage des Plangebietes wird in der nachfolgenden Karte angegeben. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.

chen“ geändert.

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Teilbereich „Spreewerk Börnichen“ einschließlich Kurzerläuterung in den jeweiligen Fassungen vom 15.11.2021 werden zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum

vom 10.12.2021 bis einschließlich 10.01.2022

im Internet auf der kommunalen Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) unter folgendem Link:

<https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/>

zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Äußerung zu den Zielen und Zwecken sowie zu den Auswirkungen der Planung.

Während dieser Frist können Stellungnahmen **bis einschließlich 14. Januar 2022** abgegeben werden. Diese sind schriftlich bei der

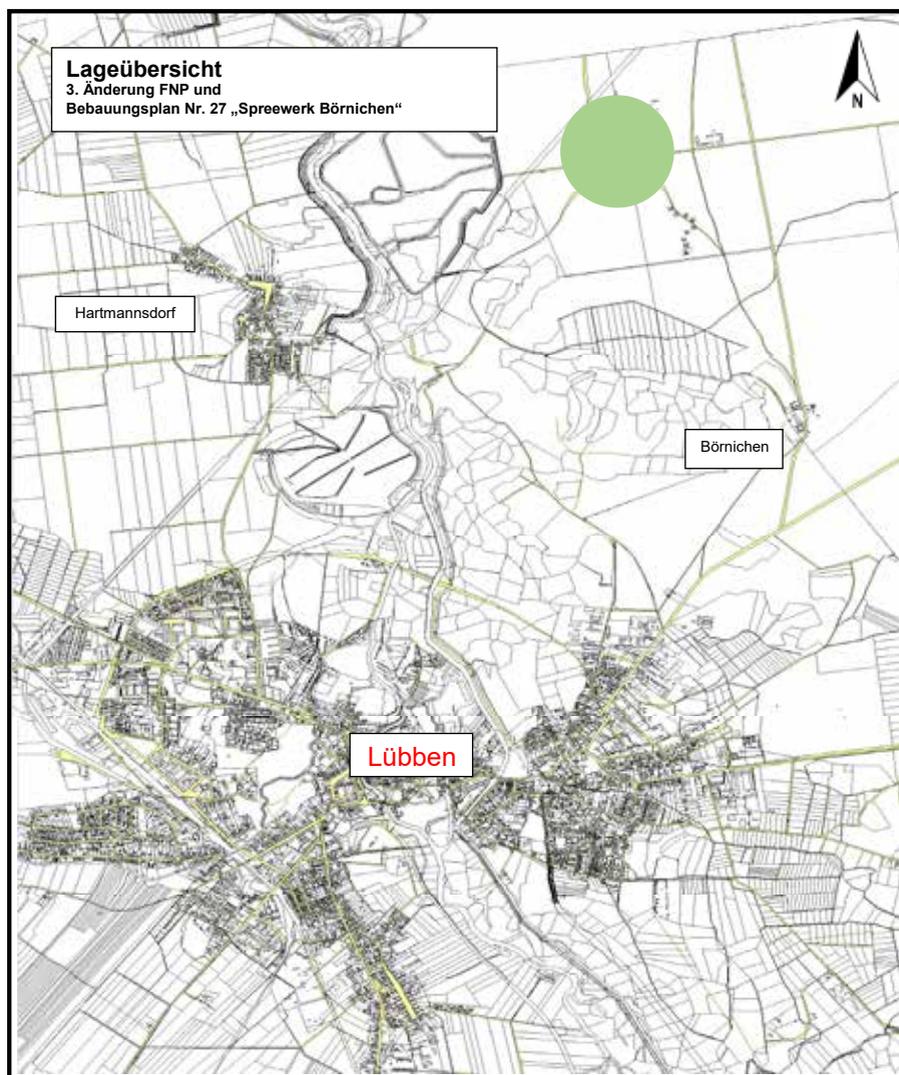
Stadt Lübben (Spreewald), Fachbereich III, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) einzureichen. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen per E-Mail an: stadtplanung@luebben.de oder per Fax an: 03546/79-2250.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSIG ausgeschlossen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BrbDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO).

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota),
den 10.12.2021



Lars Kolan
Bürgermeister



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSIG) wird die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Flächennutzungsplan wird im Teilbereich im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend der Ziele und Zwecke der Bebauungsplanung Bebauungsplan Nr. 27 „Spreewerk Börni-

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 25.11.2021

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2021/117

Der Bürgermeister wird beauftragt einen oder mehrere Standorte für ein größeres Hotel im Zentrum Lübbens auszuweisen.

Der Beschluss wird einstimmig bei 1 Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/121

1. Die Kinder- & Jugendbeteiligung wird in den Bereich Gemeindeorgane integriert. Zudem wird im Haushalt 2022 erstmals 7.500 € eingestellt. Das Bekümmern der Kinder- & Jugendbeteiligung wird kompetenzübergreifend aus FB II und FB IV gesteuert.
2. Einwohner*innenbeteiligung erfolgt durch die Einbeziehung von Einwohner*innen mittels FUTURLAB (Zukunftslabor) und die Aufnahme der Workshopideen in den Sitzungslauf.
3. Die Hauptsatzung wird im § 17(9) Bekanntmachungen zur Erscheinung des Amtsblattes nach Bedarf entsprechend angepasst.

Der Beschluss wird mehrheitlich gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/138

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beschließt den 2. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2021 mit den Anlagen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/139

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 17 - Fenster und Türen mit einer Bruttosumme in Höhe von 38.281,11 Euro an die Firma Tischlerei Rittner, Leibsch Hauptstraße 4, 15910 Unterspreewald zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/149

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) stellt aufgrund der sich weiter ausbreitenden Pandemie SARS-COV-2 eine bis zum 31.03.2022 bestehende außergewöhnliche Notlage fest.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

DER STADT LÜBBEN

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 15.11.2021

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2021/110

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beschließt, den Auftrag für die Gebäudereinigungsleistungen für den Zeitraum von 2022 bis 2024 für Los 1 mit einer Bruttosumme in Höhe von 480.928,39 Euro an die Firma Allgemeine Gebäudereinigungs GmbH & Co. KG, Seestraße 56, 01983 Großräschen und für Los 2 mit einer Bruttosumme in Höhe von 381.718,85 Euro an die Firma SGD-Steinacks Gebäudereinigungs- und Dienstleistungsservice GmbH, Moselstraße 45A, 15827 Blankenfelde-Mahlow zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/128

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beschließt, den Auftrag Los Liefer- und Montageleistung 32 Stück interaktive Whiteboards inklusive integrierten PCs und manuell höhenverstellbaren Wandhalterungen in zwei Ausführungen sowie 40 passende Dokumentenkameras mit einer Bruttosumme von 170.604,35 € an die Firma Prowise B.V., Luchthavenweg 1B, 6021 PX Budel (The Netherlands) zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/129

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beschließt, den Auftrag Los 2 - Lieferleistung über 90 Convertibles und 6 dazu kompatible mobile Ladewagen inkl. Zubehör - mit einer Bruttosumme von: 68.002,00 € an die Firma q.beyond AG, Grasweg 62-66, 22303 Hamburg zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta), Telefon 03546 792102
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH MEDIEN KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 4,50 € oder zum Abopreis von 54,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 42,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

BEKANNTMACHUNGEN DER FACHBEREICHE DER STADTVERWALTUNG

BAUBETRIEBSHOF DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

VW Taro zu verkaufen

MODELL 7 AX0

ERSTZULASSUNG 12/1991

KILOMETERSTAND 72063 km

TACHOWECHSEL 2002 bei 130611 km

GESAMTLAUFLEISTUNG 202674 km

HUBRAUM 2446 m³ - Diesel

MOTORLEISTUNG 61 KW / 82 PS

NÄCHSTE HU 03/2022

ZUBEHÖR Anhängerzugvorrichtung

Besichtigung ist am 11./12.01.2022 zwischen 07:00 und 15:00 Uhr auf dem Baubetriebshof der Stadt Lübben (Spreewald) möglich.

Angebote sind im verschlossenen Umschlag bis zum 20.01.2022 beim Baubetriebshof, Puschkinstraße 5A abzugeben.

Mindestgebot: 1.050,00 €



Foto: ©Stadt Lübben, BBH



Foto: ©Stadt Lübben, BBH

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 2021

Das Überschwemmungsgebiet der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Cottbus, Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Spremberg, Storkow (Mark) und Vetschau/Spreewald, der Ämter Burg (Spreewald), Lieberose/Oberspreewald, Schenkendöbberner Ländchen und Unterspreewald sowie der Gemeinden Tauche, Märkische Heide und Neuhausen/Spree.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Alt Zauche: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 Alt-Schadow: 1, 2, 3
Altstadt: 2, 5, 6, 7, 9 Bagenz: 4 Birkholz: 4 Boblitz: 1, 2, 3 Branitz: 2
Briescht: 1, 3, 4 Briesen: 1 Brunschwig: 55, 56, 61 Bühlow: 1, 2, 3
Burg (Spreewald): 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16,
17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 26 Byhleguhre: 1, 2, 5, 6, 7, 8 Dissen: 4,
5 Döbbrick: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 Fehrow: 3 Fleißdorf: 1 Frauendorf: 1
Gallinchen: 1,2 Görsdorf (B): 1, 2 Groß Buckow: 3 Groß Eichholz:
4 Groß Lübbenau: 2, 3 Groß Lubolz: 5 Groß Oßnig: 3, 4 Groß Was-
serburg: 1, 2, 4 Groß Klessow: 1 Guhrow: 1 Hartmannsdorf: 2, 3,
4 Hohenbrück: 1, 2 Kehrigk: 3, 4 Kiekebusch: 1, 2 Klein Buckow: 2
Klein Döbberner: 1 Klein Lubolz: 1 Kossenblatt: 1, 2, 3, 5, 6, 8 Köhten:
3 Krausnick: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Krimnitz: 1, 2 Kuschkow: 1, 2, 4, 5, 6
Lehde: 1, 2, 3 Leibsch: 1, 2, 3, 4, 5 Leipe: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 Lübben:
1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26,
27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48,
49, 50, 51 Lübbenau: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18,
19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 Madlow: 161, 163 Merzdorf: 1 Müschen: 1
Naundorf: 1 Neu Lübbenau: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 Neu Schadow: 1, 2, 3, 4
Neu Zauche: 3, 4, 5, 6, 7 Neuendorf am See: 1, 2, 3, 4, 5 Neuhausen:
1, 2, 3, 4 Plattkow: 1 Pretschen: 1, 2, 3, 4 Raddusch: 2, 4, 5, 6, 7, 8,

9, 10, 11 Radensdorf: 1, 2, 3, 5, 6, 7 Ragow: 2, 3 Sabrodt: 1 Sandow:
73, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 100, 101, 102, 103, 104, 112 Saspow: 71
Schlepzig: 1, 2, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18 Schmogrow: 2, 3, 4,
5, 6 Schwenow: 1, 2, 3 Sellessen: 1, 2, 3 Sielow: 1, 7 Spremberg: 6,
8, 9, 16, 17, 18, 19, 26, 27, 28, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 41 Sprember-
ger Vorstadt: 113, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122 Stradow: 1, 2,
3 Straupitz: 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Striesow: 1 Trebatsch: 1 Werben:
3, 4, 5, 6 Werder: 1, 2, 3 Willmersdorf: 5 Wittmannsdorf: 1 Wulfers-
dorf: 1 Wußwerk: 3, 4 Zerkwitz: 1, 2

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom
bis einschließlich

10. Januar 2022
11. Februar 2022

bei den betroffenen unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz aus. Bei den anderen unteren Wasserbehörden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Kreisgebiet betreffen. Bei den Städten, Ämtern und Gemeinden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Gemeindegebiet betreffen.

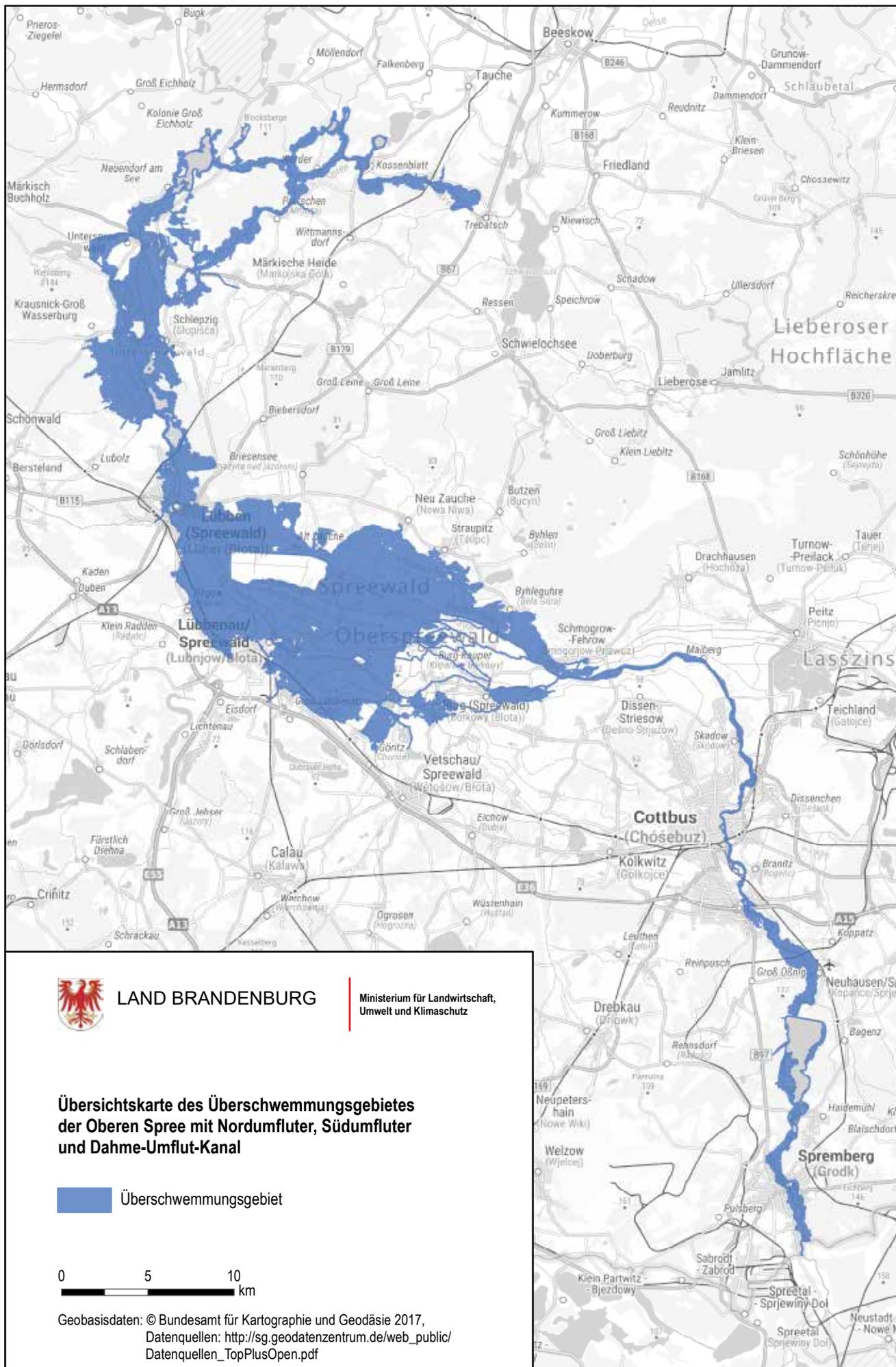
Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus	03046 Cottbus Neumarkt 5 Foyer des Rathauses	Nur nach telefonischer Vereinbarung! Di. 15.00 - 17.00 Uhr Do. 10.00 - 12.00 Uhr	0355 612-2858
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Weinbergstraße 1 Umweltamt, Dezernat V Untere Wasserbehörde Raum 9	Di. 8.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	03546 202302
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz	03205 Calau Joachim-Gottschalk-Str. 36 Amt für Umwelt und Bauaufsicht, Raum 2.05	Nur nach telefonischer Vereinbarung oder Vereinbarung per Email! Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr	03541 870 3423
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree	15848 Beeskow Breitscheidstr. 5 Umweltamt, Dezernat IV Raum 202	Di. und Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Mo. und Fr. nach Terminvereinbarung Mi. geschlossen	03366 351692
Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa	03149 Forst (Lausitz) Heinrich-Heine-Straße 1 Fachbereich Umwelt Raum B.2.47	Nur nach telefonischer Vereinbarung! Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	03562 98617016
Stadt Lübben (Spreewald)	15907 Lübben Poststraße 5 Sachgebiet Stadtentwicklung 2. OG, Raum 304	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	03546 792203
Stadt Lübbenau/Spreewald	03222 Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1 Raum B2.43	Nur nach telefonischer Vereinbarung.	03542 85442
Stadt Spremberg	03130 Spremberg Am Markt 1 Sachgebiet Stadtplanung im Foyer gegenüber der Anmeldung	Mo. und Mi. 7.30 - 13.30 Uhr Di. 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr Do. 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr	03563 340580 03563 340582
Stadt Storkow (Mark)	15859 Storkow Rudolf-Breitscheid-Str. 74 Bauamt Raum 3.21	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 11.00 Uhr	033678 68-413
Stadt Vetschau/Spreewald	03226 Vetschau/Spreewald Schlossstraße 10 Fachbereich Bau Raum 101	Mo. und Mi. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr Fr. 8.00 - 12.00 Uhr	035433 777-10
Amt Burg (Spreewald)	03096 Burg (Spreewald) Hauptstraße 46 Ordnungsverwaltung Raum 1.02	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr und nach Terminvereinbarung	035603 682-39
	15913 Straupitz (Spreewald) Kirchstraße 11 Hauptamt, Raum 6 (EG)	Di. und Do. 8.30 - 11.30 Uhr Di. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr am Freitag nach Terminvereinbarung	035475 863-0
Amt Lieberose/Oberspreewald	15868 Lieberose Markt 4 Bauamt, Raum 1.08	Di. und Do. 8.30 - 11.30 Uhr Di. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr am Freitag nach Terminvereinbarung	033671 638-0
Amt Schenkenländchen	15755 Teupitz Markt 9	Mo. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	033766 68922 033766 689-0

Amt Unterspreewald	15938 Golßen Markt 1 Sekretariat, 2. OG, Raum 209	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236
Amt Unterspreewald (Nebensitz)	15910 Schönwald Hauptstraße 49 Bauamt, Raum S 006	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236
Gemeinde Tauche	15848 Tauche Beeskower Chaussee 70 Gemeindeverwaltung Raum 20/1 und 20/2	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 11.00 Uhr	033675 60918
Gemeinde Märkische Heide	15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen Schlossstraße 13a Bauamt	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035471 851-34
Gemeinde Neuhausen/Spree	03058 Neuhausen/Spree Amtsweg 1 Bauverwaltung, Raum 1.15	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035605 612601

Bis einschließlich 28. Februar 2022 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets veröffentlicht.



LANDESBETRIEB STRASSENWESEN BRANDENBURG

ACHTUNG WALDBESITZER UND EIGENTÜMER VON BÄUMEN!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor

Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Betriebssitz Hoppegarten
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten

JOBS | ŻÉŁO



Die Stadt Lübben (Spreewald) /Lubin (Błota) sucht zum nächstmöglichen Termin einen

REFERENT BETEILIGUNGSMANAGEMENT/ TOURISMUS (M/W/D)

Vorerst befristet bis zum 31.12.2023 mit der Option auf Entfristung

Vollzeit

Wir suchen einen Kollegen (m/w/d), welcher die Entwicklung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) dynamisch vorantreiben will und sich als Bindeglied zwischen den Beteiligungen und der Verwaltung versteht. Als Stabstelle Bürgermeister vertreten Sie die Interessen der Stadt und kümmern die Belange der Beteiligungen. Ihr Ziel muss es sein, durch das gemeinsame, vertrauensvolle Tun das wirtschaftliche und werteorientierte Potenzial aller herauszukitzeln. Die Diversität der Beteiligungen bietet dabei Raum bei der Gestaltung von übergreifenden Prozessen und Richtlinien. Wir wollen Kooperation und Zusammenarbeit mit Ihnen neu denken und gestalten. Dazu zählt u. a. auch die Implementierung der Tourismusstrategie.

Ihre Aufgaben

- Steuerung und Überwachung städtischer Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sowie städtischer Sondervermögen
- Controlling der gesetzten Unternehmensziele und das daraus folgende Berichtswesen
- Betriebswirtschaftliche Analyse der Tochter- und Beteiligungsunternehmen
- Koordinierungsstelle zwischen Bürgermeister und den städtischen Beteiligungen/Sondervermögen
- Jährliche Erstellung des Gesamtabchlusses des Konzern „Stadt Lübben (Spreewald) /Lubin (Błota)“ mit allen Bestandteilen
- Übernahme strategisch wichtiger Projekte (Tourismus, Strukturwandel, Stadtentwicklung u.ä.)
- Erarbeitung und Weiterentwicklung einer Tourismus-Strategie für die Lübben (Spreewald) /Lubin (Błota)

Ihr Profil

- Fachhochschulstudium (Bachelor/Diplom) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre, Bachelor of Law bzw. eines vergleichbaren Studiengangs oder im Studiengang Öffentliche Verwaltung bzw. Public Management
- mehrjährige einschlägige Berufserfahrung mit strategischer Ausrichtung
- erste Führungserfahrung ist wünschenswert
- Entscheidungsbereitschaft, Verhandlungsgeschick, Stresstoleranz, Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit, Engagement, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Kenntnisse der einschlägigen, anzuwendenden Fach- und Rechtsvorschriften
- Unternehmerisches Denken und Handeln

Unser Angebot

- die Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes TVöD (VKA) in der **EG 10**
- ein **vielfältiges Aufgabenfeld** und spannende Herausforderungen mit direkter Andockung an den Bürgermeister
- **Work-Life-Balance** durch flexible Arbeitszeiten, Home-Office-Möglichkeit
- attraktive **Sozialleistungen** des öffentlichen Dienstes (wie z. B. 30 Tage Urlaub, Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistung)
- individuelle **Fortbildungsmöglichkeiten** zur fachlichen und persönlichen Entwicklung
- lernende Organisation
- ein modernes, gut ausgestattetes Arbeitsumfeld und ein betriebliches Gesundheitsmanagement
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (ein PDF-Dokument) bis zum 31.12.2021 **bevorzugt** per E-Mail: bewerbung@luebben.de

oder auf dem Postweg:
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota),
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)

Sie haben Fragen rund um den Bewerbungsprozess? Unsere Personalsachbearbeiterin Frau Sandy Pötschick steht Ihnen unter der Telefonnummer 03546/79-2315 gern zur Verfügung.

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Fachbereichsleiterin Zentrale Dienste, Frau Josefine Renker unter der Telefonnummer 03546/79-2401

